

## Kleiner Leitfaden zum Depotübertrag

Vorbemerkung: Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt ganze Klassen von Wertpapieren, die ich nie gehalten habe und wohl auch nie halten werde. Ich brauchte die steuerlichen Feinheiten dieser Klassen nie zu kennen und kenne sie auch nicht.

Mein Know-How beschränkt sich im Wesentlichen auf die Behandlung von Fonds, wobei mir auch mal eine Aktie, ein Zertifikat oder ein Rentenpapier ins Depot rutscht. Trotz sorgfältiger Prüfung der von Clearstream veröffentlichten Dokumente habe ich größere Besonderheiten jedoch nur für Fonds finden können.

Ich hatte auch nie ein Depot im Ausland, bei denen sich noch ganz andere steuerliche Probleme nach Depotüberträgen ins Inland ergeben. Entsprechend gehe ich auf diese Probleme hier nicht ein.

Ich gehe auch nicht auf die Spezifika von entgeltlichen Depotüberträgen ein. Sie werden ja steuerlich als Verkauf qualifiziert, mit entsprechenden Abrechnungen. Die Überprüfung der Daten ist in diesen Fällen einfach, da die neuen Daten schlicht der Abrechnung entsprechen müssen.

Bei einem Depotübertrag werden nicht nur die Wertpapiere übertragen, sondern auch alle dazugehörigen steuerlich relevanten Daten. So soll sichergestellt werden, dass die aufnehmende Bank dieselben Daten kennt und verwendet, wie die abgebende.

Dieser Datenübertrag ist gesetzlich verpflichtend, ebenso die Verwendung der erhaltenen Daten durch die aufnehmende Bank.

In der Vergangenheit habe ich mehrfach Fehler bei den Datenübertragungen feststellen müssen (geschätzt etwa jede zehnte Zahl war über die Jahre falsch, allerdings mit abnehmender Tendenz), so dass ich grundsätzlich einige Wochen nach dem Depoteingang die steuerlichen Daten anfordere und kontrolliere. Denn wenn man erst bei einem vielleicht Jahre später erfolgenden Verkauf einen Fehler feststellt, wird es problematisch, diesen noch zu korrigieren. Durch die gesetzliche Verpflichtung der empfangenden Bank, die übertragenen Daten bei der Verkaufsabrechnung zu verwenden, ist sie auch bei Vorlage von Nachweisen gehindert, die Daten zu korrigieren. Man muss sich also mit der abgebenden Bank auseinandersetzen, mit der man evtl. seit Jahren keine Geschäftsbeziehung mehr unterhält. Nach vielen Jahren und Depotüberträgen können lange Ketten von Banken entstehen, die im Nachhinein praktisch nicht mehr aufzulösen sind.

Clearstream hat die TaxBox entwickelt, sozusagen ein standardisiertes Formular mit dem die Daten zwischen Banken ausgetauscht werden. Für jede steuerlich wichtige Zahl ist ein spezielles Feld definiert. Die Daten können von den beiden beteiligten Banken entweder elektronisch eingelesen oder manuell eingepflegt werden.

Ich sehe Anzeichen, dass dies zunehmend elektronisch geschieht, was die Fehlerquote hoffentlich senkt. Aber selbst wenn alle Banken alles elektronisch abwickeln, wird es weiter Fehler geben.

Als besonders fehleranfällig und auch unwillig zur Korrektur sind mir vor Jahren mal Onvista und immer wieder Flatex aufgefallen (auch schon lange vor dem derzeitigen Chaos).

Die TaxBox besteht aus zwei Teilen für jedes übertragene Wertpapier. Im ersten Teil werden allgemeine Daten zum Kunden (zB Name des Absenders und des Empfängers, Depotnummern) und zum jeweiligen Wertpapier (Gesamtmenge, ISIN) eingetragen. Im zweiten Teil, der sog. Wiederholsequenz, werden für jede Tranche dieses Wertpapiers die steuerlich relevanten Daten eingetragen. Bei langjährigen Sparplänen können das recht viele Wiederholsequenzen sein.

Für die meisten Anlageklassen, wie Aktien, Bonds oder Zertifikate, waren und sind in der Wiederholsequenz nur wenige Daten enthalten. Grundsätzlich sollten pro Tranche drei Daten genügen: Anschaffungsdatum, -menge und -preis.

## Kleiner Leitfaden zum Depotübertrag

Komplex war es früher bei Fonds. Es gab allein für Privatanleger mindestens sechs weitere Kennzahlen, die für die Besteuerung herangezogen wurden. Zum Glück wurde die Fondsbesteuerung ab 2018 grundlegend vereinfacht, so dass für Fondsanteile nun wesentlich weniger Daten benötigt werden. Im schlimmsten Fall kommen zu den drei üblichen bei Fonds noch fünf weitere Datenpunkte hinzu, im besten Fall kein einziger.

Bei der Reform der Fondsbesteuerung ab 2018 wurden mehrere Ziele gleichzeitig verfolgt. Neben weiteren Zielen sollte nicht nur die Fondsbesteuerung grundsätzlich vereinfacht werden, sondern auch die Datenhaltung der Banken. Gleichzeitig sollten aber auch vor 2018 gekaufte noch im Bestand befindliche Fondsanteile bis Ende 2017 nach den alten Regeln besteuert werden.

Dazu wurden die alten Besteuerungsgrundlagen in einer fiktiven Veräußerungsrechnung per 31.12.2017 verarbeitet, die zwar i.d.R. 2018 durchgeführt wurde (laut § 56 (4) InvStG spätestens bis Ende 2020), jedoch erst bei Verkauf der Anteile steuerwirksam wird. Manche meiner Banken haben mir diese Berechnungen unaufgefordert zugeschickt, andere erst auf Anfrage, wozu sie dann auch gesetzlich verpflichtet sind (§ 56 (4) InvStG).

Ich habe die Berechnungen damals geprüft und die Ergebnisse dienen mir seitdem als Referenz für die Prüfung der TaxBox-Felder W22-24 (s.u.) bei vor 2009 gekauften Fondsanteilen.

Neben dem Veräußerungsergebnis wurden nach altem Recht auch die laufenden Erträge von Fonds besteuert, die aus zwei Komponenten bestehen können, dem Zwischengewinn und den thesaurierten Erträgen (zu beiden unten mehr). Beide können aber auch Null sein und fehlen dann in der TaxBox.

Dazu kann dann noch ein Feld für die 2018 eingeführten Vorabpauschalen kommen, falls solche angefallen sind.

Wenn man Banken nach den steuerlichen Daten von übertragenen Wertpapieren fragt, bekommt man meist zunächst nur eine einzige Zahl genannt, nämlich die Anschaffungskosten (die Anzahl ergibt sich ja meist schon aus dem Online-Depot). Das reicht in vielen Fällen aus, gerade bei älteren Fondsanteilen jedoch nicht. Die steuerlichen Feinheiten, insbesondere bei Fonds, kennt der First-Level-Support aber schlicht nicht.

Nach meiner Erfahrung ist es bei solchen spezielleren Fragen sinnvoll, sie mit ein paar Fachbegriffen zu „würzen“. So merkt der Support gleich, dass er überfordert ist und leitet die Anfrage an die Fachabteilung weiter.

Ich frage einfach nach den für die jeweilige Position zutreffenden Feldern und schreibe dann noch, dass alle anderen Felder, die nicht Nullwerte oder leer sind, ebenfalls von Interesse sind.

## Kleiner Leitfaden zum Depotübertrag

Die folgende Liste soll dabei helfen, je nach Wertpapier gezielt nach den relevanten TaxBox-Feldern fragen zu können oder sich in einem TaxBox-Ausdruck zurechtzufinden.

### **Felder für alle Wertpapiere:**

#### **W1 steuerlicher Anschaffungstag**

Hier steht das Anschaffungsdatum für die spezifische Tranche, auch bei Fondsanteilen, für die eine fiktive Veräußerung durchgeführt wurde.

Das Datum ist wichtig für zwei steuerliche Aspekte:

Zum einen wird darüber bei Teilverkäufen oder -überträgen geregelt, welche Tranchen zuerst abgehen (FIFO-Prinzip).

Zum anderen sind vor 2009 gekaufte Wertpapiere bei Verkauf steuerfrei, mit Ausnahme von Fonds (da nur bis zu 100.000 EUR Gesamtsumme).

Vor 2009 gekaufte Papiere können auch in einer Tranche zusammengefasst und mit Datum 01.01.2006 versehen werden. Alle Papiere der Tranche haben dann natürlich die gleichen (gemittelten) Anschaffungskosten, womit die Verkaufsreihenfolge innerhalb der Tranche egal wäre.

#### **W3 Anschaffungsmenge**

Bei Renten wohl der Nominalwert, sonst die Stückzahl dieser Tranche.

#### **W4 Steuerlicher (bereinigter) Anschaffungswert in EUR**

Die tatsächlichen Anschaffungskosten inkl. der Kaufspesen aber ohne Stückzinsen. Bereinigt werden sie um Substanzausschüttungen (Fonds in Liquidation, Aktien?), Kapitalherabsetzungen (Aktien), nicht aber um thesaurierte Beträge oder Vorabpauschalen (Fonds).

Nach einer fiktiven Veräußerung (Fonds) der dort genannte Verkaufspreis, der als „Wiederanschaffungspreis“ gilt (die alten Anschaffungskosten sind ja in der fiktiven Veräußerungsrechnung bereits verarbeitet).

### **Felder nur für Fonds**

#### **W32 Vorabpauschale**

Die Summe aller Vorabpauschalen über die Haltedauer dieser Tranche. Es wird der Bruttowert verwendet, also vor Teilfreistellung und Steuern.

### **Felder nur für vor 2018 gekaufte Fonds**

#### **W21 Anschaffungstag aus fiktiver Veräußerung**

Handelt es sich um die fiktive Veräußerung per 31.12.2017 steht hier 01.01.2018. Gab es später weitere, steht das Datum des letzten Vorgangs hier.

#### **W24 Veräußerungsergebnis aus fiktiver Veräußerung am 31. Dezember 2017 aus sonstigen Gewinnen / Verlusten**

Das Ergebnis der Rechnung per 31.12.2017 für den fiktiven Verkauf der Anteile nach altem Recht.

(Es gibt alternativ auch noch das Feld W25 mit sonst gleicher Bezeichnung aber für Aktiengewinne/-verluste. Da es meines Wissens fiktive Veräußerungen nur bei Fonds gibt, die ja steuerlich von Aktien unterschieden werden, ist mir schleierhaft, wie daraus Aktiengewinne oder -verluste entstehen sollen.)

#### **W23 Zwischengewinn aus fiktiver Veräußerung am 31. Dezember 2017**

Beim Zwischengewinn handelt es sich um laufende Erträge des Fonds, die im Fondspreis enthalten sind. Er wurde mit der Reform der Fondsbesteuerung abgeschafft und spielt nur noch im Rahmen der fiktiven Veräußerung Ende 2017 eine Rolle.

## Kleiner Leitfaden zum Depotübertrag

Bei Käufen bis 2017 wurde der Zwischengewinn, ähnlich wie Stückzinsen, ein negativer Ertrag, beim Verkauf dann wieder ein positiver. Dieser „gezahlte“ Zwischengewinn ist bereits im fiktiven Veräußerungsergebnis enthalten.

Nun gab es aber auch Ende 2017, beim fiktiven Verkauf, einen Zwischengewinn. Dieser Wert wurde nach den alten Regeln vom Veräußerungsergebnis abgezogen. Er wurde aber als laufender Ertrag wieder dem steuerpflichtigen Ergebnis zugerechnet, so dass seine Höhe am Ende keine Auswirkung hatte.

Im fiktiven Veräußerungsergebnis ist der erhaltene Zwischengewinn also bereits steuermindernd enthalten. Um das auszugleichen werden, muss er als laufender Ertrag wieder steuererhöhend berücksichtigt werden und hat für diesen Zweck ein eigenes TaxBox-Feld erhalten, das aber auch weggelassen werden kann, wenn der Zwischengewinn Null war.

### **Feld nur für vor 2018 gekaufte ausländische thesaurierende Fonds**

#### **W22 thesaurierte Erträge aus fiktiver Veräußerung per 31.12.2017**

Dieser zweite Teil der laufenden Erträge betrifft nur ausländische thesaurierende Fonds. Für diese mussten wir ja jährlich die thesaurierten „ausschüttungsgleichen“ Erträge selbst versteuern. Sie blieben Teil des Fondsvermögens und erhöhten das Veräußerungsergebnis, auch das fiktive per 31.12.2017. Damit diese nach Verkauf doppelt besteuerten Beträge steuerentlastet werden, können sie im Jahr des Verkaufs von den Kapitalerträgen bei der Veranlagung wieder abgezogen werden. Zu diesem Zweck werden sie der neuen Bank per TaxBox mitgeteilt. Ab 01.01.2018 gibt es keine neuen ausschüttungsgleichen Erträge mehr.

Es kann noch deutlich komplizierter bei Fonds werden, wenn eine oder mehrere fiktive Veräußerungen nach dem 01.01.2018 stattgefunden haben (z.B. wegen Änderung der Teilfreistellungsquote eines Fonds) oder wenn für eine fiktive Veräußerung mangels Verkaufspreis eine Ersatzbemessungsgrundlage verwendet werden musste. Für diese seltenen Fälle gibt es diverse weitere Felder in der TaxBox, auf die ich hier nicht weiter eingehen möchte.

#### **Vorgehen bei falschen Daten**

Wenn man die Daten erhalten hat und bei der Prüfung Diskrepanzen zur eigenen Buchhaltung feststellt, stellen sich Banken gerne stur. Die empfangende Bank sagt, sie habe die Daten so bekommen, die abgebende Bank sagt, sie habe alles korrekt übertragen.

Ich frage bei meiner Ansicht nach falschen Daten bei der abgebenden Bank nach einem Ausdruck der TaxBox-Meldung oder mindestens der Nummer derselben.

Bekomme ich die Meldung, kann ich selbst überprüfen, bei wem der Fehler liegt, und dort weiter nachhaken.

Bekomme ich nur die Nummer, gehe ich damit zur empfangenden Bank und bitte um Überprüfung. Mit der Nummer kann die Fachabteilung die Meldung gut finden. Hat diese Bank dann alle Daten richtig in ihr System übertragen, schicken sie mir in aller Regel auch die Meldung, um das zu beweisen. Damit geht es dann zurück zur abgebenden Bank.

Wenn nicht, erkennt die empfangende Bank selbst ihren Fehler und korrigiert dann bisher immer auch. Klappt das auch nicht, würde ich die Meldung von der abgebenden Bank anfordern und damit wieder zurück zu empfangenden gehen. Das war aber noch nie notwendig.

Quelle:

Öffentliche Dokumente von Clearstream zur TaxBox (leicht mit den Suchworten „Clearstream TaxBox“ zu ergooglen), Stand 11/19